

92.3451

Motion SGK-NR
Bundesgesetz
über die Heilmittelkontrolle
Motion CSSS-CN
Loi fédérale sur le contrôle
des médicaments

Wortlaut der Motion vom 26. Oktober 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Bundesgesetz über die Heilmittelkontrolle vorzulegen, welches das interkantonale Heilmittelkonkordat ersetzen kann.

Texte de la motion du 26 octobre 1992

Le Conseil fédéral est prié de proposer une loi sur le contrôle des médicaments qui remplace la convention intercantonale sur le contrôle des médicaments.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 24. Februar 1993

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 24 février 1993

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Ueberwiesen – Transmis

93.405

Parlamentarische Initiative
(Robert)
Qualifiziertes Ständemehr
bei Doppelmehrabstimmungen
Initiative parlementaire
(Robert)
Votations fédérales avec double majorité.
Majorité qualifiée des cantons

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 1. März 1993

Die Bundesverfassung sei in dem Sinne abzuändern, dass für Abstimmungen, die sowohl das Volks- wie das Ständemehr verlangen nur ein qualifiziertes Ständemehr von zwei Drittel respektive 15,5 Ständen ein Volksmehr zu Fall bringen kann.

Texte de l'initiative du 1er mars 1993

La Constitution fédérale doit être modifiée de sorte que, pour les votations qui nécessitent la majorité du peuple et des cantons, seule une majorité qualifiée des cantons, soit deux tiers ou 15,5 cantons, puisse faire échec à la majorité du peuple.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Baumann, Gardiol, Misteli, Rebeaud, Thür (6)

Frau **Zölich** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Frau Robert am 1. März 1993 eingereichte parlamentarische Initiative. Die Initiative verlangt eine Aenderung

der Bundesverfassung in dem Sinne, dass nur ein qualifiziertes Ständemehr ein Volksmehr zu Fall bringen kann. Die Kommission hat am 24. Juni die Initiantin angehört.

Begründung der Initiantin

Wandel der Kantonsdemographie zuungunsten des Demokratieprinzips

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Gewicht des Föderalismusprinzips (Gleichheit der Gliedstaaten) zuungunsten des Demokratieprinzips («one man, one vote») verändert: 1848 wog eine Neinstimme aus Appenzell Innerrhoden bei einem Doppelmehrreferendum das 11fache einer Zürcher Neinstimme, heute hingegen das 38fache.

Die kleinste theoretische Sperrminorität d. h. die notwendige Anzahl Neinstimmen, um bei einem Doppelmehrreferendum eine Vorlage zu Fall zu bringen, sofern die Neinstimmen optimal auf die Kantone verteilt sind, liegt heute bei 9 Prozent der Stimmberechtigten.

Bei einem qualifizierten Ständemehr (d. h., nur noch eine Zweidrittel-Ständemehrheit, 15,5 Stände, könnte ein Volksmehr zu Fall bringen) würde die theoretische Sperrminorität mindestens auf 17,4 Prozent steigen. Auch in diesem Fall könnte theoretisch noch eine Minderheit, nämlich 34,8 Prozent der Stimmberechtigten (d. h. diejenigen der 16 kleinsten Stände) über die Annahme einer Vorlage entscheiden. Mit diesem Vorschlag wird das Föderalismusprinzip nicht verletzt, sondern nur der demographischen Entwicklung (Abwanderung in die städtischen Ballungszentren) angepasst.

Inflation des Doppelmehrreferendums

Doppelmehrabstimmungen sind heute keine Seltenheit mehr und finden immer häufiger statt: So wurden zwischen 1950 und 1970 nur 50 Doppelmehrreferenden durchgeführt. Zwischen 1971 und 1990 stieg ihre Zahl hingegen auf 120.

Steigende Gefahr von Volks- und Ständemehrkollisionen

Der kombinierte Effekt der sinkenden theoretischen Sperrminorität und der steigenden Anzahl von Doppelmehrabstimmungen erhöht offenbar die Gefahr von Volks- und Ständemehrkollisionen: Alle fünf real aufgetretenen Kollisionen sind neueren Datums. Die erste 1955, die letzte 1983, die übrigen in den siebziger Jahren. Alle Abstimmungen betreffen im weiteren stark polarisierende Sachthemen (Mieterschutz, Bundesfinanzen, Bildungsartikel, Konjunktur- und Energiepolitik). Die erhöhte Kollisionsgefahr zeigt sich auch bei der Zunahme der Beinahekollisionen (EWR-Abstimmung als letztes Beispiel).

Ein Beitrag zur eurokompatiblen Umgestaltung politischer Institutionen

Kein EG-Land kennt Ratifikationsmechanismen, bei denen es ein Doppelmehr von Volk und Ständen braucht. Mit einem qualifizierten Ständemehr wird einerseits dem schweizerischen Föderalismusgedanken Rechnung getragen, andererseits sinkt die Gefahr von oben erläuterten Kollisionen und erhöht damit die Verlässlichkeit der Schweizer Politik im Ausland, was wiederum ihre Beteiligungs- und Einflusschancen erhöht.

Erwägungen der Kommission

Die schweizerische Bundesverfassung verlangt eine Mehrheit von Volk und Ständen für Verfassungsänderungen (Art. 123 Abs. 1), für die innert Jahresfrist erforderliche nachträgliche Genehmigung extrakonstitutioneller Bundesbeschlüsse (Art. 89bis Abs. 3) sowie für den «Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften» (Art. 89 Abs. 5). Das Erfordernis des doppelten Volks- und Ständemehrs bildet analog der Gleichberechtigung von National- und Ständerat einen der institutionellen Grundsteine der schweizerischen Bundesstaatlichkeit, an welchem die Kommission nicht rütteln möchte. Neben dem Grundsatz der gleichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger steht gleichberechtigt der Grundsatz der gleichen Rechte der Kantone als Träger des Bundes. Eine wesentliche Funktion der Bundesverfassung besteht in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen: Die Kantone haben mit ihrer mehrheitlichen Zustimmung zur Bundesverfassung von 1848 einen Teil ihrer Kompetenzen an den Bund abgetreten; es ist nichts als folge-

Motion SGK-NR Bundesgesetz über die Heilmittelkontrolle

Motion CSSS-CN Loi fédérale sur le contrôle des médicaments

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3451
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1918-1918
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 219